

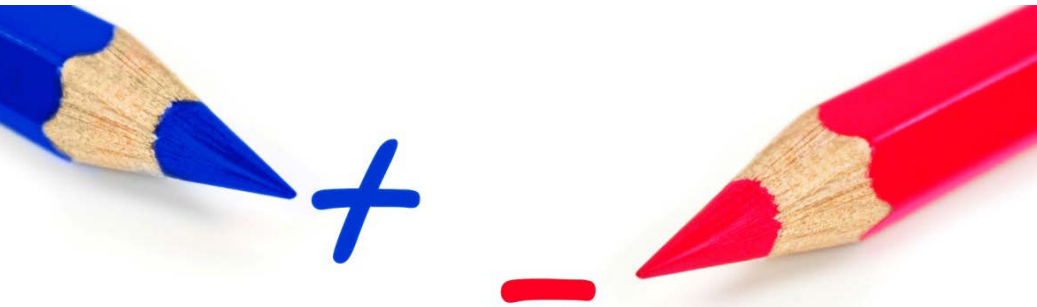
# RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

Handelsrechtliche und internationale  
Rechnungslegung

Ausgewählte Prüfungsthemen

HGB Update 2014 inkl. BilRUG-RefE

- 16./17. Oktober Frankfurt
- 23./24. Oktober München
- 27./28. Oktober Hamburg
- 30./31. Oktober Berlin
- 06./07. November Düsseldorf



Dr. Jens Freiberg

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 28.07.2014 den Referentenentwurf (RefE) eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) veröffentlicht, mit dem die EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (EU-RL 2013) vom 26.06.2013 (ABl. EU Nr. L 182/19) in nationales Recht umgesetzt (transformiert) werden soll. Das BilRUG ist ein Artikelgesetz, das zahlreiche Gesetze und Verordnungen, insb. das (EG-)HGB, ändert.

Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und dem Kleinstkapitalgesellschaften Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) markiert das BilRUG die nächste, gemeinschaftsrechtlich veranlasste Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung.

Mit unserer aktuellen Sonderausgabe der Rechnungslegung & Prüfung möchten wir Sie

- über die Reichweite der vorgeschlagenen Änderungen, die der Referentenentwurf vorsieht,
- aber auch die leider nicht angesprochenen, aus unserer Sicht aber erforderlichen Anpassungen des HGB informieren.

Wenn Sie über die Lektüre unserer Sonderausgabe hinaus, Interesse an einer Information über die aktuellen Entwicklungen im Handelsrecht haben, laden wir Sie gerne zu einer unserer fünf vorgesehenen Update-Veranstaltungen ein.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung der BDO stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß mit der für Sie hoffentlich interessanten Lektüre und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr Dr. Jens Freiberg  
Leiter Zentralabteilung Rechnungslegung

## INHALT

1. Einleitung
2. Vorgesehene Änderungen
3. Wesentliche Auslassungen
4. Weitere Informationen im HGB Update 2014

## AUTOREN

WP Dr. Jens Freiberg  
[jens.freiberg@bdo.de](mailto:jens.freiberg@bdo.de)

Daniel Schubert  
[daniel.schubert@bdo.de](mailto:daniel.schubert@bdo.de)

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zentralabteilung  
Rechnungslegung (ZAR)  
[zar@bdo.de](mailto:zar@bdo.de)

REDAKTION  
BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
[wpnews@bdo.de](mailto:wpnews@bdo.de)

WP RA Dr. Hanns-Christoph Rosien  
WP StB Andreas Schröder

## 1. EINLEITUNG



WP Dr. Jens Freiberg  
jens.freiberg@bdo.de



Daniel Schubert  
daniel.schubert@bdo.de

Der nachfolgende Beitrag setzt sich mit den erwarteten Auswirkungen des Ende Juli veröffentlichten Referentenentwurf zur Transformation der Bilanzrichtlinie (EU-RL 2013) über das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz in deutsches Recht auseinander. Mit diesem Beitrag möchten wir Ihnen die im Referentenentwurf angelegten Neuerungen durch das BilRUG auf die ausgewählten Bereiche der Rechnungslegung themenbasiert darstellen. Allerdings werden auch Bereiche beleuchtet, die u.E. durch den derzeitigen Entwurf zum BilRUG unberührt bleiben, die aber dennoch Probleme in der Bilanzierungspraxis bedeuten.

Ausgangspunkt des Referentenentwurfs zum BilRUG ist die Veröffentlichung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU im Amtsblatt der EU vom 29.06.2013. Diese tritt an Stelle der 4. EG-Richtlinie (Jahresabschluss) und der 7. EG-Richtlinie (Konzernabschluss). Die EU-RL 2013 ist spätestens bis zum 20.07.2015 in nationales Recht zu transformieren und erstmals auf Abschlüsse anzuwenden, deren Berichtszeitraum nach dem 31.12.2015 beginnt (Art. 53 EU-RL 2013).

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen weitreichende Gebiete des HGB und werden nachfolgend dargestellt. Ausgeklammert werden dabei die Neuregelungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Hier wird auf die ergänzenden Vorschriften der §§ 340-341p HGB-E verwiesen.

## 2. VORGESEHENE ÄNDERUNGEN

### 2.1. Aufstellungspflicht

Eine erste Änderung betrifft die Erleichterungsvorschrift des erst durch das MicroBiG geänderten § 264 Abs. 3 HGB. Hiernach besteht die Möglichkeit der Befreiung von in den Konzernabschluss einbezogener Tochterunternehmen von den besonderen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften.

Durch das BilRUG wird eine bislang geltende Zweifelsfrage hinsichtlich der Reichweite der Selbstbefreiung nun klargestellt. Nach § 264 Abs. 3 HGB-E gelten die Erleichterungen nur für Tochterunternehmen. Eine Selbstbefreiung von Mutterunternehmen scheidet somit aus. Eine weitere Klarstellung betrifft das Erfordernis, dass der befreiende Konzernabschluss und -lagebericht materiell im Einklang mit den EU-Richtlinien aufgestellt und geprüft sein muss.

Eine inhaltlich weitreichendere Änderung könnte § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB-E erfahren. Eine der Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Erleichterung war bislang das Bestehen einer Verlustübernahmeverpflichtung nach § 302 AktG durch das Mutterunternehmen bzw. einer freiwilligen Verpflichtung zur Übernahme. Diese **Verlustübernahmeverpflichtung wird ersetzt durch eine Erklärung**, dass das Mutterunternehmen sich bereit erklärt hat, „für die von dem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen einzustehen“. Im Unterschied zur bisherigen Regelung - so auch die Ausführung im Gesetz - kommt es nicht mehr darauf an, ob eine Pflicht zur Verlustübernahme besteht oder eingegangen wurde.

#### HINWEIS:

Damit bleibt die Frage bestehen, ob mit § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB-E eine Verschärfung eintritt, d.h. ob das „Einstehen“ für Verbindlichkeiten eben weniger oder mehr als die bislang geforderte Verlustübernahme bedeutet. Konkret bedeutet dies, ob nur der Ausgleich eines Jahresfehlbetrags gemeint ist, oder eine gesamtschuldnerische Haftung oder ähnlich formulierte Verpflichtung zum Einstehen für die Verbindlichkeiten.

Des Weiteren sieht das BilRUG mit § 264b HGB-E eine korrespondierende Befreiungsvorschrift für Tochterpersonengesellschaften vor. Hierdurch wird eine weitgehende Angleichung von § 264b HGB-E an § 264 Abs. 3 HGB-E angestrebt, für den Fall, dass das Mutterunternehmen nicht persönlich haftender Gesellschafter ist. Durch den Verweis auf § 264 Abs. 3 HGB-E kann sich § 264b HGB-E nunmehr darauf beschränken, eine entsprechende Anwendung eben von § 264 Abs. 3 HGB-E vorzuschreiben.

Eine weitere Änderung erfahren die bereits durch das BilMoG erhöhten Schwellenwerte für die Größenklassen. Diese werden erneut angehoben.

Mio. EUR	Bilanzsumme	Umsatzerlöse
Kleine	6 (statt 4,84)	12 (statt 9,68)
Mittelgroße	20 (statt 19,25)	40 (statt 38,5)
Große	> 20 (statt > 19,25)	> 40 (statt > 38,5)

Zudem wird für Zwecke des § 267 HGB erstmals der Begriff der Bilanzsumme definiert. Die Bilanzsummen umfasst das Anlage- und Umlaufvermögen, RAP und einen aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, somit also keine aktiven latenten Steuern (§ 267 Abs. 4a HGB-E). Die Schwellenwerte für Kleinst-KapGes. nach § 267a HGB bleiben unverändert. Auch nicht angepasst wird das Merkmal „Anzahl der Arbeitnehmer“. Das EGHGB-E sieht vor, dass die neuen Schwellenwerte erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sind. Für Zwecke des Zweijahresvergleichs ist daher ein Rückbezug erforderlich.

#### HINWEIS:

Eine KapGes. gilt zum Abschlussstichtag 31.12.2014 als „klein“, wenn sie zum 31.12.2014 und 31.12.2013 oder zum 31.12.2013 und 31.12.2012 zwei der drei Merkmale nach der Änderung nicht überschritten hat.

Der Referentenentwurf sieht einen **Ausschluss von Beteiligungsgesellschaften aus dem Kreis der Kleinst-KapGes.** vor. Auswirkung zeitigt die Neuregelung des § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB-E auf (Finanz-)Holdinggesellschaften, die sich mangels eigener oder nur geringer „Umsatzerlöse“ (nach einer vorgesehenen Neu-Definition) sowie einer gestaltbaren (i.S.e. Reduzierung) Zahl an Arbeitnehmern bislang nicht selten als Kleinst-KapGes. qualifizierten. Der bestehende Ausschluss von Investment- und Beteiligungsgesellschaften von den Erleichterungen für Kleinst-KapGes. wird künftig auf alle Gesellschaften erweitert,

- deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen,
- ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, wobei die Ausübung der ihnen als Aktionär oder Gesellschafter zustehenden Rechte außer Betracht bleibt.

#### HINWEIS:

Beide Tatbestandsmerkmale bleiben - mangels konkreter Definition - auslegungsbedürftig, ein Ausschluss ergibt sich für die Finanzholding, nicht notwendigerweise für die Funktionsholding. Letztere wird aber bereits wegen der notwendigen Mitarbeiter (neben der Bilanzsumme) die Klassifizierung als Kleinst-KapGes nicht erreichen.

Das BILRUG erweitert den persönlichen **Anwendungsbereich für das Kleinstprivileg**: In § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB-E findet sich eine Legaldefinition der „Kleinstgenossenschaften“; dies sind Genossenschaften, die die Größenmerkmale einer Kleinst-KapGes. nach § 267a HGB erfüllen. Die vorgesehenen Änderungen sollen bereits für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre anwendbar sein.

HGB-E	Inhalt
§ 241a: Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars	Klarstellung, dass die Schwellenwerte für Umsatzerlöse und Jahresüberschuss Jahreswerte darstellen
§ 264: Pflicht zur Aufstellung und Befreiungen	Wegfall der Angabepflicht zu eigenen Aktien für Kleinst-KapGes. in der Rechtsform der KGaA; Erweiterung des Jahresabschlusses um einleitende Angaben zum Kaufmann; Änderung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses von Tochter-KapGes.
§ 264b: Befreiungen	Verweis für Personenhandelsgesellschaften auf die Erleichterungsvoraussetzung des § 264 Abs. 3 HGB
§ 267: Umschreibung der Größenklassen	Anhebung der Schwellenwerte bei den Größenklassen und Definition des Merkmals der Bilanzsumme; Klarstellung, dass für die Größenklassen nach einem Formwechsel ein Zweijahresvergleich erforderlich ist
§ 267a: Kleinst-KapGes.	Ausschluss von Beteiligungsgesellschaften aus dem Kreis der Kleinst-KapGes.
§§ 336-339: Ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften	u.a. Erweiterung des Anwendungsbereichs für das Kleinstprivileg und Anhebung der Schwellenwerte für die größenabhängige Befreiung zur Konzernrechnungspflicht

## 2.2. Bewertungsvorschriften

Hinsichtlich der Bewertung werden die **Abschreibungsregeln für selbst geschaffene immaterielle Anlagen sowie derivative Firmenwerte** angepasst (§ 253 Abs. 3 S. 3 und 4 HGB-E). Danach gelten folgende Grenzen: Kann in Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens oder eines entgeltlich erworbenen Firmenwertes nicht verlässlich bestimmt werden, ist die Abschreibung über einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vorzunehmen (§ 253 Abs. 3 HGB-E). Über das BilRUG wird nicht ein feststehender Zeitraum für die Abschreibung vorgegeben, sondern den Unternehmen ein Freiraum in der Festlegung innerhalb einer Spanne zugestanden. Die gewählte Nutzungsdauer ist im Anhang zu erläutern/begründen.

Bei der **Bewertung von Rückstellungen** gibt es indes keine Änderung. Die im Art. 12 Abs. 12 der EU-RL 2013 vorgesehene Bewertung zum „besten Schätzwert“ greift der RefE nicht auf. In den handelsrechtlichen Vorgaben wird es daher bei dem Bewertungsmaßstab des § 253 Abs. 1 HGB in Form der „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ bleiben. Ein Abstellen auf einen (zu) vorsichtigen (Höchst-)Wert verstößt aber gegen die EU-RL 2013.

HGB-E	Inhalt
§ 253: Zugangs- und Folgebewertung	Bei Inanspruchnahme von Erleichterungen durch Kleinst-KapGes. muss die Bewertung von Deckungsvermögen zu fortgeführten AK/HK erfolgen;  Einführung einer Mindest- und Höchstnutzungsdauer für aktivierte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände und für derivative GoF
§ 255: Bewertungsmaßstäbe	Klarstellung: (nur) direkt zurechenbare Anschaffungspreisminderungen sind abzugsfähig

## 2.3. Ausweisvorschriften

Nach dem BilRUG-RefE soll die **Definition von Umsatzerlösen** nach § 277 Abs. 1 HGB-E neu gefasst werden. Die im geltenden Recht enthaltene Bezugnahme auf „für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typische“ Verkäufe, Vermietungen, Verpachtungen und Dienstleistungen soll entfallen. Durch diese Streichung werden aber neue Fragen hervorgerufen. Stellten bislang Erträge aus der Vermietung von Grundstücken bei Grundbesitzunternehmen **geschäftsmodelltypische Umsatzerlöse** dar und im Umkehrschluss bei Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sonstige betriebliche Erträge, können sich nun Abgrenzungsprobleme ergeben. Hier wäre

eine Klarstellung wünschenswert, die insbesondere nicht gänzlich vom Geschäftsmodell abstrahiert.

### HINWEIS:

Vermietungserträge, die außerhalb des Kerngeschäfts eines Unternehmens liegen, müssen zukünftig in der wortgetreuen Auslegung des RefE als Umsatzerlöse ausgewiesen werden. Nur unter Wesentlichkeitsaspekten ist ein Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen noch diskutabel.

Eine vorgesehene Streichung betrifft die **außerordentlichen Posten** (a.o. Ertrag, a.o. Aufwand, a.o. Ergebnis) in der GuV nach § 275 HGB-E. Einerseits wird die diesbezügliche Definition in § 277 Abs. 4 S. 1 HGB gestrichen, andererseits wird mit § 285 Nr. 30 HGB-E eine neue Anhangangabe eingeführt. Hiernach ist zukünftig „jeweils der Betrag und die Art außerordentlicher Erträge und außerordentlicher Aufwendungen“ offenzulegen. Hinsichtlich der nun im Anhang zu findenden außerordentlichen Posten ist folgende Wechselwirkung zu „anderen außergewöhnlichen“ Beträgen beachtlich: Nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. f der EU-RL 2013 sind „individual items of income or expenditure which are of exceptional size or incidence“ im Anhang zu erläutern. Damit die Vorschrift auch Wirkung entfaltet, kann dies nur bedeuten, dass keine willkürliche Aggregation sämtlicher als „außergewöhnlich“ eingestufte Beträge im Anhang erfolgen sollte. Vielmehr ist im Anhang allgemein (für jeden Posten) auf Erträge ungewöhnlicher (exceptional) Größe oder Anfalls einzugehen.

Eine Klarstellung bzgl. des Ausweises von **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bei Kleinstgesellschaften** wird durch § 264c Abs. 5 HGB-E eingeführt. Bislang war unklar, ob auch von Kleinstgesellschaften i.S. des § 267a HGB, die eine verkürzte Bilanz erstellen, ein entsprechender Ausweis oder eine entsprechende Anhangangabe wie bei haftungsbeschränkten Personengesellschaften (§ 264c Abs. 1 Satz 1 HGB) oder einer GmbH (§ 42 Abs. 3 GmbHG) gefordert werden kann. Nach Klarstellung ist dies bei Personengesellschaften nicht der Fall. Bei einer **Kleinst-GmbH** wird durch § 42 Abs. 3 GmbHG-E nun eine **entsprechende Anwendung** (der Entlastung) von § 264c Abs. 5 HGB vorgeschrieben. Bei größeren Personengesellschaften und der GmbH entfällt hingegen nach § 264c Abs. 1 Satz 1 HGB-E das (Ausweis-) Wahlrecht für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Streichung der Passage „oder im Anhang anzugeben“).

Auch die **allgemeinen Grundsätze für die Gliederung** (§ 265 HGB) werden angepasst (siehe Übersicht nachfolgend).

HGB-E	Inhalt
§ 264c: Besondere Bestimmungen	Klarstellung bzgl. des Ausweises von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bei Kleinstgesellschaften
§ 265: Allgemeine Grundsätze für die Gliederung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Gliederung des Jahresabschlusses nach Geschäftszweigen bei kleinen KapGes.</li> <li>Zwischensummen zum gesetzlichen Gliederungsschema dürfen hinzugefügt werden, sofern nicht durch gesetzlichen Inhalt abgedeckt</li> <li>Zusammenfassung von Posten, die nicht erhebliche Beträge enthalten; jedoch auch gesonderte Offenlegung im Anhang</li> </ul>
§ 275: Außerordentliche Posten	Einerseits Streichung der außerordentlichen Posten in der GuV, andererseits Einführung einer neuen Anhangangabe
§ 277: Vorschriften zu einzelnen Posten der GuV	Inhaltliche Erweiterung der Definition der Umsatzerlöse

## 2.4. Konzernabschlussvorschriften

Auch für die Konzernrechnungslegungspflicht werden **neue Schwellenwerte** durch die EU-RL 2013 eingeführt. Betroffen ist § 293 HGB, wonach ein Mutterunternehmen bei Nichtüberschreitung der dort hinterlegten Schwellenwerte von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit ist. Erhöht wurden die Schwellenwerte für Umsatz und Bilanzsumme.

Mio. EUR	Bilanzsumme	Umsatzerlöse
<b>Bruttomethode</b>	von 23,1 auf 24	von 46,2 auf 48
<b>Nettomethode</b>	von 19,25 auf 20	von 38,5 auf 40

Das in der EU-RL 2013 eingeräumte Wahlrecht, Unternehmensgruppen mittlerer Größe von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses zu befreien, wird durch den BilRUG-RefE nicht umgesetzt.

Hinsichtlich der Vorschriften zur **Einbeziehung in den Gesamtkonzernabschluss eines Drittstaaten-Mutterunternehmens** ergibt sich durch das BilRUG eine Klarstellung. Die bislang unstrittige Auffassung der Gleichwertigkeit eines IFRS-Konzernabschlusses wird durch eine Ergänzung von § 292 HGB-E explizit klargestellt. Entsprechend wird in § 291 HGB-E die Befreiung durch EU/EWR-Konzernabschlüsse ergänzt.

Die Vorschriften zur (Voll-)Konsolidierung werden ebenfalls in unterschiedlichen Bereichen angepasst.

Hinsichtlich eines **abweichenden Stichtags eines Tochterunternehmens** galt nach § 299 Abs. 2 Satz 2 HGB bislang: Liegt der Abschlussstichtag des Tochterunternehmens um nicht mehr als drei Monate **vor dem** Stichtag des Konzernabschlusses, kann für Zwecke der Einbeziehung in den Konzern auf einen Zwischenabschluss des Tochterunternehmens auf den Konzernabschlussstichtag verzichtet werden. Durch § 299 Abs. 2 Satz 2 HGB-E werden die bis zu drei Monate **nach dem** Konzernabschlussstichtag liegenden Fälle den bisherigen Vorgaben gleichgestellt.

Für den Fall einer **Abweichung zwischen dem Zeitpunkt der Begründung des Tochterstatus und dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung** in den Konzernabschluss gibt es ebenfalls eine Anpassung durch § 301 Abs. 2 Satz 3 HGB-E. Betroffen sind z.B. größer gewordene, zuvor wegen Unwesentlichkeit nach § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogene Töchter oder etwa ein Konzern, der erst einige Jahre nach Erwerb der Tochter die Schwellenwerte des § 293 HGB überschreitet, also erstmals einen Konzernabschluss aufstellt. Bislang bestand im Schrifttum ein Dissens, ob für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bewertung auf den Erwerbs- oder den Einbeziehungszeitpunkt abzustellen sei. Durch § 301 Abs. 2 Satz 3 HGB-E wird der Dissens aufgelöst, aus einer „Muss“-Vorgabe wird eine „Soll“-Vorgabe.

Eine „redaktionelle“ Änderung betrifft die **Bezeichnung des Minderheitenanteils**. Der bilanzielle „Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter“ war bislang nach § 307 Abs. 1 HGB „unter entsprechender Bezeichnung“ auszuweisen. Ähnliches galt für den Gewinnanteil. Die durch die Vorgabe „entsprechende“ entstandene Freiheit der Bezeichnung wird nun durch § 307 Abs. 1 und 2 HGB-E aufgehoben. Sowohl für die Bilanz als auch die GuV ist nur noch die Bezeichnung „nicht beherrschende Anteile“ erlaubt.

Auch der § 309 HGB ist einer Anpassung unterworfen. Speziell betroffen ist eine Erweiterung der Fälle der erfolgswirksamen Auflösung eines **negativen Unterschiedsbetrags**. Nach § 309 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGB waren bislang zwei Fälle vorgesehen, in denen ein negativer Unterschiedsbetrag erfolgswirksam aufgelöst werden darf. Nach BilRUG-RefE wird eine weitere Möglichkeit hinzugefügt, wonach „andere Umstände [...], eine ergebniswirksame Auflösung rechtfertigen.“ (§ 309 Abs. 2 Nr. 3 HGB-E).

### HINWEIS:

Durch die Erweiterung dürfte sich der bislang strittige Fall, ob bei zeitlicher Differenz zwischen Erwerb eines Tochterunternehmens und Erstkonsolidierung ein thesaurierungsbedingter negativer Unterschiedsbetrag entsteht oder nicht (erfolgsneutrale Behandlung), geklärt haben.



Eine geringfügige Anpassung betrifft den **Ausweis von Vorräten**. Nach BilRUG entfällt die bisherige Erlaubnis nach § 298 Abs. 2 HGB, auf eine aufwendige Aufteilung der Vorräte nach Unterposten im Konzernabschluss zu verzichten.

Auch für die Anwendung der **Equity-Methode**, die für die Bewertung in den Konzernabschluss einbezogene, maßgeblichen Einfluss begründende Beteiligungen Anwendung findet, sind durch das BilRUG Anpassungen vorgesehen. Die bislang vorgesehenen Vorschriften verpflichten zur Vornahme einer „one line consolidation“. Bisher bestand in Theorie und Praxis Einvernehmen, dass mit der Anwendung der Equity-Methode

- zwar eine Zwischenergebniseliminierung (§ 312 Abs. 5 Satz 3 i.V. § 304 HGB),
- aber keine Schulden- (§ 303 HGB) und Aufwands-/Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB)

vereinbar ist. Durch das BilRUG erfolgt hier wohl eine Änderung. Nach § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB-E soll künftig Folgendes gelten: „Die §§ 303 bis 305 sind entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.“ Zweifel begründet bei einer Ausweitung der Konsolidierungsschritte - in Abweichung zum bisherigen Vorgehen - die Auswahl des Gegenkontos. Möglich wäre lediglich eine Berücksichtigung konsolidierungsbedingter Anpassungen im Buchwert der Beteiligung.

#### HINWEIS:

Die Begründung des BilRUG-RefE wirft hier allerdings im Gegensatz zur intendierten Ergänzung in § 312 HGB Fragen auf. Wenn die Schulden- und Aufwandskonsolidierung der „Natur der Equity-Methode“ nicht widersprechen darf, dann kann sie mangels eines (sinnvollen) Gegenkontos gar nicht vorgenommen werden. § 312 Abs. 5 HGB bliebe dann aber wie bisher auf die Zwischenergebniseliminierung beschränkt. Dies entspräche auch dem intendierten Charakter des Art 27 Abs. 7 der EU-RL 2013, der lediglich als Erleichterungsvorschrift vorgesehen ist.

Im Bereich der Konzernrechnungslegung stellt sich durch die Umsetzung des BilRUG daher eine Vielzahl von (Einzel-)Anpassungen ein.

HGB-E	Inhalt
§ 290: Pflicht zur Aufstellung	Rein redaktionelle Klarstellung bzgl. der Zurechnung von Rechten eines Tochterunternehmens zur Mutter
§ 291: Befreiende Wirkung von EU/ EWR-Konzernabschlüssen	Einführung des Wahlrechts zur Aufstellung befreiender KA nach den EU-IFRS
§ 292: Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten	Integration der Konzernabschlussbefreiungsverordnung in § 292 HGB

HGB-E	Inhalt
§ 293: Größenabhängige Befreiungen	Anhebung der Schwellenwerte für die Konzernrechnungslegungspflicht
§ 294: Einzubeziehende Unternehmen, Vorlage- und Auskunftspflichten	Pflicht zur Angabe der Rechtsform der Töchter
§ 296: Verzicht auf die Einbeziehung	Redaktionelle Klarstellung: Nur „unangemessene“ Verzögerungen rechtfertigen einen Verzicht auf die Einbeziehung
§ 297: Inhalt des Konzernabschlusses	Erweiterung des Konzernabschlusses um einleitende Angaben (korrespondiert mit Neuregelung zum Jahresabschluss gem. § 264 Abs. 1a HGB-E)
§ 298: Anzuwendende Vorschriften, Erleichterungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellung, dass § 268 Abs. 8 HGB (Ausschüttungssperre) auf den Konzernabschluss keine Anwendung findet</li> <li>• Streichung der Möglichkeit zur Zusammenfassung aller Vorräte in einem Posten</li> </ul>
§ 299: Stichtag für die Aufstellung	Erweiterung des Wahlrechts, auf die Aufstellung von Zwischenabschlüssen zu verzichten, falls Stichtag des Tochterunternehmens mehr als drei Monate nach dem Stichtag des Konzernabschlusses liegt
§ 301: Kapitalkonsolidierung	Einführung des Wahlrechts, bei erstmaliger Einbeziehung von Tochterunternehmen in einem auf den Erwerb folgenden Geschäftsjahr die Erstkonsolidierung auf den Zeitpunkt ihres Erwerbs durchführen zu können
§ 307: Anteile anderer Gesellschafter	Einführung einer Pflicht, die Anteile anderer Gesellschafter in Konzernbilanz und Konzern-GuV jew. gesondert unter der Bezeichnung „nicht beherrschende Anteile“ auszuweisen
§ 309: Behandlung des Unterschiedsbetrags	Einführung weiterer Fallgruppen zur Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrags („andere Umstände“)
§ 312: Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrags	Pflicht zur Anwendung der §§ 303-305 HGB auf die Equity-Methode (falls Informationen verfügbar)

Mit der Übernahme des BilRUG als Änderungsgesetz des HGB sind auch Anpassungen am Inhalt des (Konzern-)Lageberichts vorgesehen. Diese betreffen insbesondere die Positionierung einzelner Informationen und stellen sich im Überblick wie folgt dar:

HGB-E	Inhalt
§ 289: Inhalt des Lageberichts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlagerung des Nachtragsberichts in den Anhang (§ 285 Nr. 31 HGB-E)</li> <li>• Pflicht, zur Offenlegung der Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB zum Risikomanagement, zu Risiken, zu FuE, zu Zweigniederlassungen und zum Vergütungssystem (bei börsennotierten Gesellschaften)</li> <li>• Pflicht, im Lagebericht auf die Angaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu eigenen Anteilen zu verweisen</li> </ul>
§ 315: Inhalt des Konzernlageberichts	Änderung hinsichtlich des Nachtragsberichts, der Angabe von Zweigniederlassungen sowie der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

## 2.5. Anhang

Der handelsrechtliche Anhang erfährt eine Aufwertung durch das BilRUG. Nachfolgende Angaben, bei denen bislang ein Wahlrecht bestand, sind zukünftig allein im Anhang zu leisten:

- **Anlagespiegel:** Die bislang nach § 268 Abs. 2 HGB wahlweise in der Bilanz zulässige Darstellung hat nun nach § 284 Abs. 3 HGB-E zwingend im Anhang zu erfolgen.
- **Angaben zu Haftungsverhältnissen und Eventualverbindlichkeiten:** Entsprechendes gilt für die bisher wahlweise auch unter der Bilanz zu leistenden Angaben zu Haftungsverhältnissen und Eventualverbindlichkeiten (§ 285 Nr. 3a HGB-E).
- **Ereignisse nach dem Stichtag:** Die bisher im Lagebericht vorgesehene Angabe findet sich im Anhang wieder (§ 285 Nr. 31 HGB-E). Außerdem ist der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses künftig im Anhang offenzulegen (§ 285 Nr. 32 HGB-E).

Daneben werden Angabepflichten des § 285 HGB in einigen Fällen erweitert, so z.B.:

- **Ausdehnung der Angabepflichten auch auf (Beteiligungs-)Unternehmen,** an denen der Anteilsbesitz weniger als 20% beträgt. Abzustellen ist darauf, ob die Beteiligung dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der berichtenden Gesellschaft dienen soll (Nr. 11 ff.).
- **Angaben zur Mezzanine-Finanzierung:** Sofern Genusscheine o.ä. bestehen, sind deren Zahl und die verbrieften Rechte anzugeben (Nr. 15a).
- **Angaben zu Verpflichtungen aus Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber assoziierten Unternehmen:** Bei sonstigen finanziellen Verpflichtungen,

die nicht in der Bilanz enthalten sind, besteht eine Angabepflicht (Nr. 3a).

- **Latente Steuern:** Quantitative Angaben zu den latenten Steuersalden und Bewegungen (Nr. 29).

Des Weiteren werden auch die Erläuterungen zu Posten in der Bilanz und GuV erweitert. So ist z.B. eine **quantitative Offenlegung der Effekte** (§ 284 Abs. 1 HGB-E) infolge einer Änderung der Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode notwendig.

Die vorgenannten Änderungen gelten entsprechend für den Konzernanhang (§§ 313 ff. HGB-E). Sowohl für den Einzel- als auch für den Konzernabschluss gilt zudem (§ 264 Abs. 1a HGB-E, § 297 Abs. 1a HGB-E), dass im einleitenden Teil des Abschlusses Name, Sitz und weitere Angaben zur Bezeichnung der Kapitalgesellschaft enthalten sein müssen.

### HINWEIS:

Da der Begriff des „einleitenden Teils“ im Gesetz (§ 264 HGB) fehlt, wäre zukünftig ein „Vorblatt“ vor Bilanz, GuV und Anhang zu stellen.

Im Übrigen bedürfen die neuen Bestimmungen zum Anhang an einigen Stellen noch der redaktionellen Überarbeitung. So haben etwa nach Art. 16 Abs. 1(d) der EU-RL 2013 zukünftig auch kleine Kapitalgesellschaften sonstige finanzielle Verpflichtungen offenzulegen (§ 285 Nr. 3a HGB-E). Als Konsequenz wäre eine Anpassung der Vorgaben zu größenabhängigen Erleichterungen (§ 288 HGB) erforderlich.

HGB-E	Inhalt
§ 268: Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel) im Anhang</li> <li>• Darstellung von Haftungsverhältnissen gem. § 251 HGB und Erweiterung der Angabepflichten</li> <li>• Verbindlichkeitspiegel</li> </ul>
§ 278: Steuern	Redaktionelle Streichung einer überflüssigen Regelung
§ 284: Erläuterung der Bilanz und der GuV (analog § 313 HGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und GuV</li> <li>• Quantitative Offenlegung von Effekten bei Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</li> <li>• Aufhebung der gesonderten Angabe zu den Grundlagen der Fremdwährungsumrechnung (Darstellung im Rahmen der angewandten Rechnungslegungsmethoden)</li> <li>• Bei Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellkosten sind diese im Einzelnen zu beziffern</li> </ul>

HGB-E	Inhalt
§ 285: Sonstige Pflichtangaben im Anhang (analog § 314 HGB)	Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen bzgl. diverser Anhangangaben
§ 286: Unterlassen von Angaben	Modifikation bestehender Ausnahmeregelungen
§ 288: Größenabhängige Erleichterungen	Änderung der Befreiungsmöglichkeiten für kleine KapGes. (Ausweitung) und für mittelgroße KapGes. (Einschränkung)
§ 297: Inhalt des Konzernabschlusses	Erweiterung des Konzernabschlusses um einleitende Angaben (korrespondiert mit Neuregelung zum Jahresabschluss gem. § 264 Abs. 1a HGB-E)
§ 313 HGB: Angaben zum Beteiligungsbesitz	Erweiterung der Angaben zum Konzernanteilsbesitz um die Angabe persönlich haftender  Gesellschafter sowie um Angaben zu übergeordneten Mutterunternehmen

## 2.6. Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung

Im Zuge des BilRUG erfolgen auch Anpassungen der §§ 317 und 322 HGB. Diese beinhalten im Wesentlichen Klarstellungen sowie eine Konkretisierung der Berichtspflichten im Bestätigungsvermerk.

Zu einer Erweiterung des sachlichen Prüfungsumfangs führen sie nicht. Hinsichtlich der **Prüfung des (Konzern-)Lageberichts und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften** erfolgt eine Klarstellung in § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB-E: die Prüfung des (Konzern-) Lageberichts hat sich demnach auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Eine entsprechende Prüfungspflicht ist bereits in § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB angelegt; mithin ergibt sich daher keine materielle Änderung.

Wie bisher ist der Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a Abs. 2 HGB nicht Gegenstand der Prüfung. Mit einer Ergänzung in § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB-E wird nun allerdings gesetzlich die Pflicht verankert, zu prüfen, „ob“ die Angaben nach § 289a Abs. 2 und § 315 Abs. 5 HGB gemacht wurden. Zu prüfen ist demnach, ob die Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht aufgenommen wurde bzw. ob der Lagebericht einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Erklärung im Internet enthält und die Erklärung zur Unternehmensführung auf der angegebenen Internetseite tatsächlich öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Diese Prüfungspflicht ergab sich bislang schon aus den vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen berufsständischen Verlautbarungen (IDW PS 350). Das BilRUG schließt somit nur eine formelle Lücke. Inhaltlich ist die Erklärung zur Unternehmensführung weiterhin nicht prüfungspflichtig. Es

bleibt bei der sog. kritischen Lesespflicht i.S.d. IDW PS 202.

Auch die gesetzlichen Regelungen zum **Bestätigungsvermerk** erfahren durch das BilRUG Anpassungen. In § 322 Abs. 1 Satz 3 HGB-E wird konkretisiert, dass zumindest die Beschreibung des Gegenstands der Prüfung und die Angabe der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze in einem einleitenden Abschnitt des Bestätigungsvermerks zu erfolgen hat. Eine entsprechende Berichtspflicht ist bereits durch berufsständische Vorgaben vorgesehen (IDW PS 400).

Eine **Erweiterung der Berichtspflichten** im Bestätigungsvermerk wird durch § 322 Abs. 6 Satz 1 HGB-E/ § 317 HGB-E eingeführt. Nach BilRUG hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Beurteilung des Prüfungsergebnisses künftig auch eine Aussage in dem - bei gesetzlichen Abschlussprüfungen - an die Öffentlichkeit adressierten Bestätigungsvermerk zu treffen, ob bei der Aufstellung des Lageberichts die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Bislang war eine entsprechende Aussage nur im Prüfungsbericht zu machen.

Durch § 322 Abs. 7 Satz 3 und 4 HGB-E wird noch eine rein formale Anpassung des HGB an europäisches Recht durchgeführt. Bei Bestellung einer Prüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer, muss die **Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks** durch mindestens eine natürliche Person erfolgen, die Wirtschaftsprüfer(in) bzw. in den Fällen des § 319 Abs. 1 Satz 2 HGB vereidigte(r) Buchprüfer(in) ist. Diese handelsrechtliche Neuregelung steht im Einklang mit geltendem Recht nach § 32 WPO, sodass keine Anpassung der nationalen Rechtsausübung erfolgt.

HGB-E	Inhalt
§ 317: Gegenstand und Umfang der Prüfung	Ausweitung der Prüfung des (Konzern-) Lageberichts auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
§ 322: Bestätigungsvermerk	<b>Pflicht:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Mindest“ Beschreibung des Gegenstands der Prüfung und</li> <li>Angabe der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze in einem einleitenden Abschnitt</li> </ul> Erweiterung des Prüfungsergebnisses um die Aussage, ob die gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts beachtet worden sind;  Pflicht zur Unterzeichnung durch den WP, der die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat



## 2.7. Abweichende Offenlegungspflichten

Auch die Offenlegungspflichten werden durch das BilRUG angepasst. Eine wesentliche Änderung betrifft die künftige **Einreichungspflicht von geprüften Abschlüssen** (§ 325 Abs. 1, 1a und 1b HGB-E). Danach ist die Einreichung eines ungeprüften Abschlusses und die spätere Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks zur Wahrung der Offenlegungsfrist nicht mehr ausreichend.

### HINWEIS:

Die Neuerung der Einreichung ausschließlich geprüfter Abschlüsse dürfte besondere Relevanz bei going-concern-Zweifeln und der damit einhergehenden Verzögerung in der Aufstellung und Prüfung haben.

Durch die Neufassung des Abs. 1 ergibt sich noch eine Folgeänderung betreffend der **Offenlegung des Ergebnisverwendungsvorschlags bzw. -beschlusses**. Eine gesonderte Offenlegung entfällt, wenn diese bereits im Anhang (§ 285 Nr. 32 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB-E) enthalten ist. Eine redaktionelle Klarstellung betrifft größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften bei der Offenlegung. Die Hinterlegung der Bilanz bei einer Kleinstkapitalgesellschaft ersetzt **allein die Offenlegungspflicht betreffend den Jahresabschluss**, nicht jedoch für einen ggf. gesondert zu erstellenden Konzernabschluss (§ 326 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HGB-E). Eine weitere Anpassung erfolgt nach § 328 Abs. 1, 1a HGB-E. Neben der Klarstellung der zwingenden **zeitgleichen Offenlegung** des Bestätigungs- oder Versagungsvermerks nebst den anderen Unterlagen innerhalb der Offenlegungsfrist wurden die Abs. 1 des § 325 Abs. 1 HGB auf zwei (leserfreundliche) Absätze (Abs. 1 und Abs. 1a) aufgeteilt.

Durch die §§ 341q bis 341y HGB-E müssen zukünftig bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors länder- und projektspezifisch über Zahlungen mit einem Gesamtbetrag ab 100.000 EUR an staatliche Stellen in einem (Konzern-)Zahlungsbericht berichten („country-by-country reporting“). Für diese Berichte wird eine eigene Pflicht zur Offenlegung begründet (§ 8b HGB-E).

HGB-E	Inhalt
§ 8b: Unternehmensregister	Pflicht zur Offenlegung von Zahlungsberichten
§ 325: Offenlegung	Innerhalb der Offenlegungsfrist sind der geprüfte Abschluss und der Bestätigungsvermerk offenzulegen. Ein Ergebnisverwendungsbeschluss muss (sofern im Anhang bereits getätigt) nicht gesondert offengelegt werden

HGB-E	Inhalt
§ 326: Größenabhängige Erleichterungen bei der Offenlegung	Klarstellung: Bei Hinterlegung der Bilanz durch eine Kleinst-KapGes. bleibt eine ggf. bestehende Pflicht zur Offenlegung des Konzernabschlusses unberührt
§ 328: Form und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung	Klarstellung zur zeitgleichen Einreichung der Unterlagen mit Bestätigungsvermerk
§§ 341q-341y: Ergänzende Bestimmungen für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors	Einführung eines sog. Zahlungsberichts (country-by-country reporting)

## 2.8. Straf und Bußgeldvorschriften

Die vorgesehenen materiellen Änderungen des HGB werden auch im Bereich der Bußgeldvorschriften nachgezogen. So liegt u.a. eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 334 Abs. 1 HGB vor, wenn bei der Aufstellung des Jahresabschlusses oder bei der Aufstellung des Konzernabschlusses gegen die explizit in § 334 Abs. 1 HGB genannten materiellen Vorschriften verstoßen wird.

HGB-E	Inhalt
§ 331-335b: Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder	Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an die geänderten materiellen Pflichten

## 3. WESENTLICHE AUSLASSUNGEN

### 3.1. Nicht aufgenommene Vorgaben der EU-RL 2013

Die im RefE vorgeschlagenen Änderungen des Handelsrechts gehen unseres Erachtens nicht weit genug. Ein wesentlicher Aspekt, welcher nicht im BilRUG berücksichtigt wurde, sind die in der EU-RL 2013 angesprochenen **Grundsätze der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und der Wesentlichkeit** (Art. 6 Abs. 1(h) und Abs. 1(j) EU-RL 2013). Der RefE gibt dafür keine Begründung. Unter Umständen bedarf es einer Aufnahme nicht, da sich entsprechende Anforderungen bereits aus den (kodifizierten und nicht kodifizierten) GoB ergeben. Eine solche Auffassung wäre hinsichtlich der Berücksichtigung der Wesentlichkeit durchaus nachvollziehbar. Bei der **wirtschaftlichen Betrachtung** kann aber kein entsprechender Befund erteilt werden. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise findet innerhalb des geltenden HGB nur bei bestimmten Fragen Anwendung, etwa bei der Zurechnung des Vermögens nach wirtschaftlichem Eigentum (§ 246 Abs. 1 HGB), dem Ausweis gewisser Genussrechte innerhalb des Eigenkapitals oder bei der Passivierung ungewisser Verpflichtungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verursachung. Eine solche Reglementierung besteht in anderen Fällen jedoch nicht.

**HINWEIS:**

Entweder ist die umfassende wirtschaftliche Betrachtung tatsächlich schon nach gelebtem HGB gefordert oder aber sie ist aus verschiedensten Gründen (unter anderem der Wechselwirkung zwischen Handels- und Steuerbilanzrecht) nicht gewollt.

Fraglich ist zudem, warum Art. 25 der EU-RL 2013 bislang nicht umgesetzt wurde. Dieser gestattet es den Mitgliedstaaten, bei sog. „transactions under common control“ von einer zwingenden Neubewertung abzusehen. Dies entspricht soweit auch der bislang herrschenden Schrifttumsauffassung.

### 3.2. Notwendige Klarstellungen des geltenden Rechts

Die letzte Anpassung der handelsrechtlichen (Bilanzierungs-)Vorgaben erfolgte durch das BilMoG. Anders als im Steuerrecht oder auch in der internationalen Rechnungslegung legt der Gesetzgeber im Hinblick auf das HGB besonderen Wert auf Stabilität. Änderungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Die erforderliche Transformation der EU-RL 2013 begründet allerdings eine Anpassung, wenn diese auch nur ausgewählte Bereiche betrifft. Da das Handelsrecht über ein Änderungsgesetz angepasst werden muss, wäre es u.E. angezeigt, Zweifelsfragen mit besonderer praktischer Relevanz anzusprechen. Insbesondere der schwelende Dissens betreffend die **Steuerabgrenzung bei Personenhandelsgesellschaften** könnte durch eine Klarstellung durch den Gesetzgeber beendet werden. Die aktuelle Gesetzeslage ist ursächlich für den Streit (mit drei divergenten Auffassungen), inwiefern eine verpflichtende Anwendung der Regelungen zur Latenzierung für die eigentlich befreiten Personengesellschaften „durch die Hintertür“ über die Vorgaben in § 249 HGB geboten ist. Auch das für das (Bilanz-)Steuerrecht bereits gelöste Thema der **Übernahme ungewisser Verbindlichkeiten** im Rahmen des Erwerbs einer Sachgesamtheit (meist Unternehmenserwerb) oder gegen Zahlung einer Barentschädigung könnte handelsrechtlich gelöst werden.

## 4. WEITERE INFORMATIONEN IM HGB UPDATE 2014

Mit diesem Sondernewsletter der Rechnung & Prüfung möchten wir Sie ausführlich über die erwarteten Neuregelungen aus der Umsetzung des Referentenentwurfs zum BilRUG informieren. Sie wollen hierzu noch mehr wissen oder direkt mit uns in die Diskussion einsteigen?

Gerne laden wir Sie zu unseren jährlichen UPDATE-Veranstaltungen zur handelsrechtlichen Rechnungslegung ein, in der wir Sie über

- die erwartete Fortentwicklung im HGB und der handelsrechtlichen GoB,
- neueste berufsständische Verlautbarungen und
- die aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Bilanzsteuerrechts

informieren. Folgende Termine können wir Ihnen für dieses Jahr anbieten:

16./17.10.2014 Frankfurt

23./24.10.2014 München

27./28.10.2014 Hamburg

30./31.10.2014 Berlin

06./07.11.2014 Düsseldorf

Für die Teilnahme berechnen wir einen Kursbeitrag von 250,00 EUR inkl. USt. (ohne Übernachtungs- und Reisekosten). Gerne bieten wir Ihnen auch individualisierte Schulungen angepasst auf die Anforderungen Ihres Unternehmens an. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich an bei:

Frau Katja Wörsdörfer  
Zentralabteilung Rechnungslegung  
+ 49 211 1371-444  
[katja.woersdoerfer@bdo.de](mailto:katja.woersdoerfer@bdo.de)

#### Weiterführende Literatur:

*Lüdenbach/Freiberg*, BilRUG-RefE: Nur „punktueller Änderungen“, BB 37/2014, S. 2155-2161.

## 5. VERANSTALTUNGEN

09.09.2014 24.09.2014 13.10.2014 21.10.2014 20.11.2014 25.11.2014 08.12.2014	Dortmund Stuttgart Hannover Köln Frankfurt Hamburg Düsseldorf	Umsatzsteuer und SAP
09.09.2014 16.09.2014 01.10.2014	Köln Berlin Bremen	BDO Workshop: Quo vadis Gemeinnützigkeit 2014?
17.09.2014	Hamburg	E-Bilanz für Betriebe gewerblicher Art: So gelingt die Umstellung
18.09.2014	Dresden	Update für Unternehmen der Ver- und Entsorgung
23.09.2014	Hamburg	Antrieb Mittelstand - die digitale Wachstumsinitiative
23.09.2014 24.09.2014 30.09.2014	Hannover Hamburg Berlin	Branchendialog Real Estate
24.09.2014	Düsseldorf	IFRS UPDATE 2014
26.09.2014	Düsseldorf	Umsatzsteuerliche Brennpunkte bei der Besteuerung von Bauleistungen
16./17.10.2014 23./24.10.2014 27./28.10.2014 30./31.10.2014 06./07.11.2014	Frankfurt München Hamburg Berlin Düsseldorf	HGB Update 2014 inkl. BilRUG-RefE die nächste Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung
20.10.2014	Berlin	9. Jahresforum - Corporate Transfer Pricing
21.10.2014 11.12.2014	Düsseldorf Mannheim	Unternehmens- und Vermögensnachfolge
29.10.2014	Hamburg	Russisches Steuer- und Bilanzrecht
07.11.2014	Essen	Praxisstammtisch zum kommunalen Gesamtabschluss   „IPSAS/EPAS“
13.11.2014	Hamburg	Fraud Management Konferenz
18.11.2014	München	Erfolgreich in den USA Rechts-, Zoll- und Steuertipps zur Optimierung des Markteinstiegs
19.11.2014	Düsseldorf	Aus Fehlern lernen
27.11.2014	Köln	3. Fachtagung Revision Banksteuerung
16.01.2015	Bonn	Praxisstammtisch zum kommunalen Gesamtabschluss   „Fast Close/Prozessoptimierung“

## HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

## BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

## BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

## BONN

Potsdamer Platz 5  
53119 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

## BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

## BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

## DORTMUND

Märkische Straße 212-218  
44141 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

## DRESDEN

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

## DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

## ERFURT

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

## ESSEN

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

## FLENSBURG

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

## FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 554335  
frankfurt@bdo.de

## FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b  
79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

## HANNOVER

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

## KASSEL

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

## KIEL

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

## KÖLN

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

## LEIPZIG

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

## LÜBECK

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

## MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 55168-0  
Telefax: +49 89 55168-199  
muenchen@bdo.de

## ROSTOCK

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-58  
rostock@bdo.de

## STUTTGART

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

## WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

## WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA  
Boulevard de la Woluwe 60  
B-1200 Brüssel · Belgien  
Telefon: +32-2 778 01 30  
Telefax: +32-2 778 01 43  
www.bdointernational.com


BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauchfuss  
WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg  
HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 554335  
wpnews@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

